

9. Förderobergrenze

¹Die Förderobergrenze für Vorhaben nach Nr. 2.1.1 beträgt 500 000 Euro.

²Die Förderobergrenze für Vorhaben nach Nr. 2.1.2 beträgt 800 000 Euro.

³Die Förderobergrenze für Vorhaben nach Nr. 2.1.3 beträgt 700 000 Euro.

⁴Die Förderobergrenze für Vorhaben nach Nr. 2.2 beträgt 200 000 Euro.